

## Überwachung der Schutzzone Melchtal

Der Verein bienenObwalden erlässt, gestützt auf die Ausführungsbestimmungen über geschützte Tier- und Pflanzenarten vom 18. Dezember 1990 (Stand 1. April 2013), das Benützungsreglement für die Belegstation M46 Melchtal sowie die Auffuhrbestimmungen folgende Prozessabwicklung zur Überwachung der Schutzzone Melchtal:

### Art. 1 Allgemeines

<sup>1</sup> Diese Prozessbeschreibungen bezeichnen die allgemeinen Abläufe des Kontrollorgans zur Überwachung der Schutzzone Melchtal. Die Abläufe gelten ausschliesslich für die bezeichnete Zone im Anhang I.

### Art. 2 Instanzen

<sup>1</sup> Der Kantonstierarzt setzt sich prioritär für die Gesunderhaltung und das Wohlergehen der Tiere sowie für den Schutz der Menschen vor Gesundheitsschädigung und Täuschung.

<sup>2</sup> Der Bieneninspektor ist zuständig für die Erhaltung der Bienengesundheit, insbesondere zum Schutz vor Tierseuchen. Die Aufgaben des Bieneninspektors sind in der Tierseuchenverordnung geregelt.

<sup>3</sup> Das Kontrollorgan überwacht die Schutzzone Dunkle Biene Melchtal. Es sichert die Reinrassigkeit der Dunklen Biene *Apis mellifera mellifera*.

<sup>4</sup> Zur Aufgabenerfüllung des Kontrollorgans werden vom Vorstand des Vereins bienenObwalden 2 Personen bestimmt und durch das Amt für Wald und Landschaft (AWL) bestätigt.

### Art. 3 Bewilligung

<sup>1</sup> Für die Auffuhr von Bienenvölkern muss vorgängig die Bewilligung des Kontrollorgans eingeholt werden.

<sup>2</sup> Im Bewilligungsgesuch sind folgende Angaben aufzuführen:

- Imker vollständige Angaben zu Name und Adresse
- Von Standort und Nummer
- Nach geplanter Standort und Nummer
- Art und Anzahl Bienenvölker
- Zweck
- Dauer von.... bis
- ggf. Nachweis Rassenreinheit
- ggf. ausserkantonale Bestätigung des zuständigen Inspektors

<sup>3</sup> Das Bewilligungsgesuch muss mindestens **3 Wochen** vor der geplanten Einfuhr der Völker mittels offiziellem Formular an das AWL gestellt werden.

<sup>4</sup> Die Bewilligung wird auf Antrag des Kontrollorgans durch das AWL erteilt, bzw. verwehrt.

<sup>5</sup> Der Entscheid des AWL erfolgt zu Handen Kontrollorgan. Diese ist für die Information an die Gesuchsteller verantwortlich (Kopie der Bewilligung).

<sup>6</sup> Eine erteilte Bewilligung gilt jeweils einmalig und lediglich für die definierte Ein-/Ausfuhr.

#### **Art. 4** *Kontrolle*

<sup>1</sup> Dem Kontrollorgan obliegt die Standort- und Bestandeskontrolle der eingeführten Völker. Dazu müssen die Standorte und Völker eindeutig gekennzeichnet sein.

<sup>2</sup> Die Reinrassigkeit und / oder Drohnenfreiheit der einzuführenden Tiere wird mittels schriftlichem Nachweis und DNA-Analyse (Schutzzone = 90%) geprüft.

<sup>3</sup> Das Kontrollorgan kann im Schutzgebiet aufgestellte Völker jederzeit kontrollieren und bei Zweifel betreffend Reinrassigkeit einen Hybridtest (DNA-Analyse) auf Kosten des Imkers verfügen.

<sup>4</sup> Für die unabhängige Durchführung der DNA-Analyse wird *Apigenix* (Homepage: [apigenix.com/cms](http://apigenix.com/cms)) bestimmt.

#### **Art. 5** *Massnahmen*

<sup>1</sup> Völker, welche nach erfolgter Analyse nicht als reinrassig gelten, müssen unverzüglich aus dem Schutzgebiet verbracht werden. Die Imker werden durch das Kontrollorgan zur Ausfuhr aufgefordert.

<sup>2</sup> Werden die Völker nicht innerhalb einer Frist von **2 Tagen** ausgeführt, werden sie, auf Anordnung des AWL, durch das Kontrollorgan und auf Kosten des Imkers ausserhalb der Zone verbracht oder vernichtet.

#### **Art. 6** *Allgemeine Schutzvorschriften*

<sup>1</sup> Im Übrigen gelten die Richtlinien für die Belegstation Melchtal:

- Benützungsreglement Belegstation 2018
- Auffuhrbestimmungen

#### **Art. 7** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Genehmigt und in Kraft gesetzt an der Vorstandssitzung vom 6. August 2018

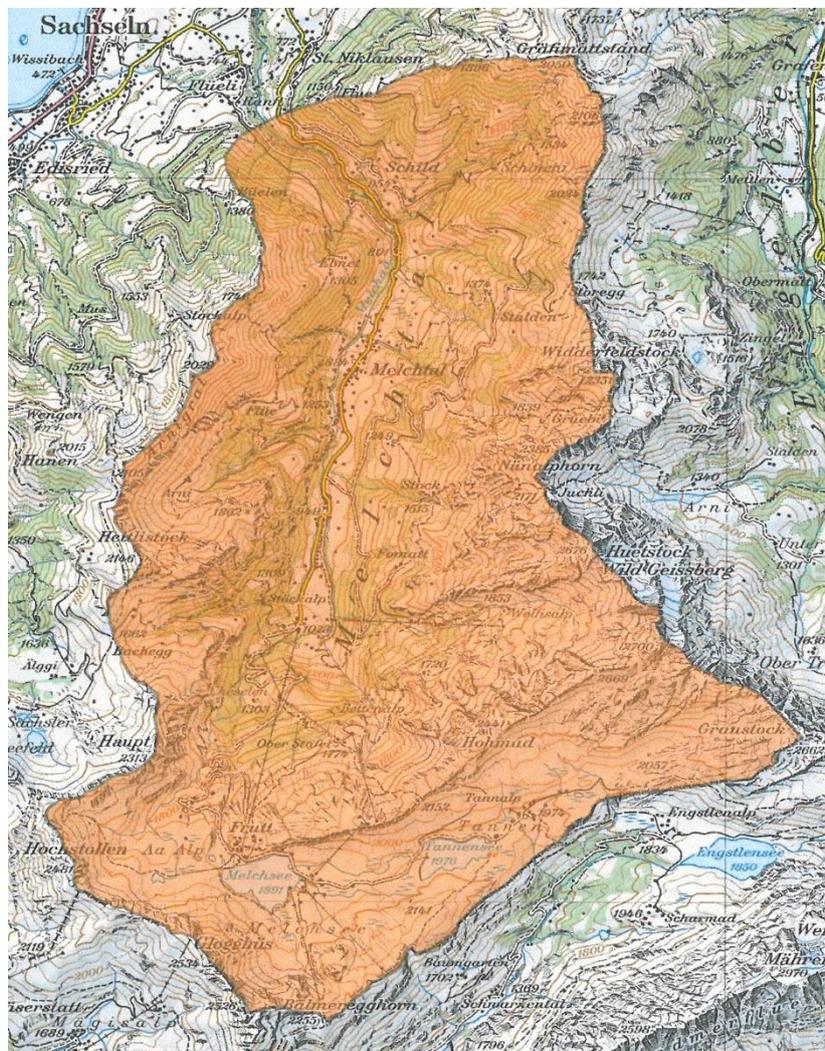
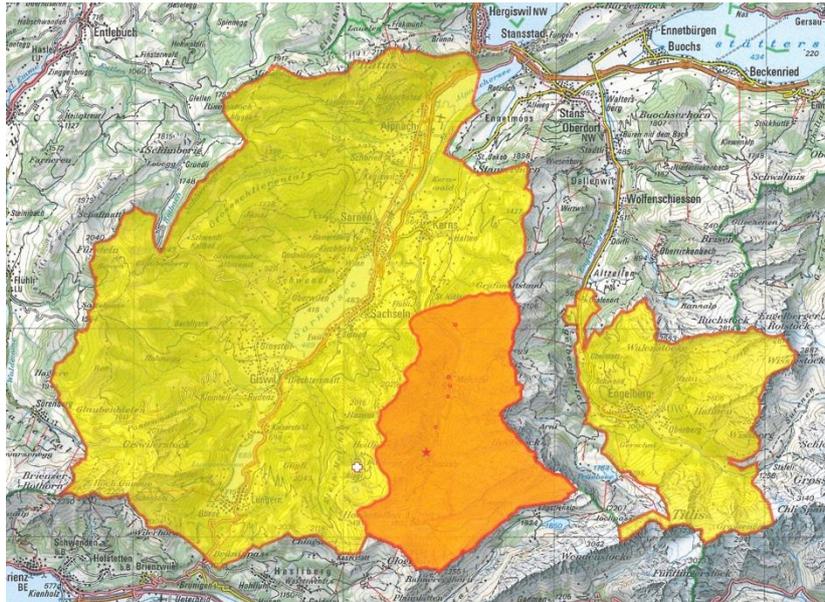
Die Präsidentin

Brigitte von Flüe

Der Aktuar

Wendelin Windlin

## Anhang I Karte Schutzzone Melchtal



Grenzen: Ab Gräfimattstand (P2050) entlang der Kantonsgrenze Obwalden-Nidwalden über Widderfeldstock-Nünalphorn-Huetstock bis Graustock, entlang der Kantonsgrenze Obwalden-Bern Gwärtler-Spycherflue-Rothorn bis Wit Ris, von da dem Grat entlang über Hochstollen-Brünighaupt- Bachegg-Bockistock-Heitlistock bis Wandelen über den Arnigrat bis Höch Dossen. Von da entlang dem Grat über Schiltflue zu Unter Büelen (P1150) über Barfeld (P940) zur Melchaa, Richtung Muri (P803), der Kuppe entlang zur Flue (P1237) zur Linderen (P1427), Richtung Burch (P1682) zum Hüser und von da wieder zum Gräfimattstand.